

Satzung

Freie Wähler Bad Friedrichshall e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Freie Wähler Bad Friedrichshall e. V.
Er hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Freie Wählervereinigung Bad Friedrichshall und die Friedrichshaller Bürgerunion waren seit 1948 bzw. 1978 jeweils im Gemeinderat von Bad Friedrichshall vertreten.
Seit 1989 bildeten sie eine gemeinsame Fraktion im Gemeinderat von Bad Friedrichshall. Diese gemeinsame Arbeit wurde durch den Zusammenschluss der beiden Kommunalpolitischen Vereinigung in einem Verein fortgesetzt. Zweck der „Freien Wähler „ ist die Fortsetzung dieser Arbeit. Der Verein bezweckt die Mitwirkung bei der Kommunalpolitischen Willensbildung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene und Förderung der Kommunalpolitik in Bad Friedrichshall. Der Verein nimmt die Gesamtinteressen der Bürger gegenüber den Behörden wahr.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunalpolitik in Bad Friedrichshall durch Erstellung von Wahlvorschlägen zur Gemeinderatswahl und den Ortschaftsratswahlen in den Ortsteilen nach dem Kommunalwahlgesetz für Baden Württemberg, insbesondere gemäss § 8 und § 9 des Kommunalwahlgesetzes.

Die Benennung der Bewerber für den Wahlvorschlag und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erfolgt in geheimer Wahl, wobei wahlberechtigt die Mitglieder des Vereins sind.

Die Einberufung der Versammlung in welcher die Wahl stattfindet erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstag im amtlichen Organ der Stadt Bad Friedrichshall, dem Friedrichshaller Rundblick.

Bei der Wahl der in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Bewerber und bei der Wahl der Reihenfolge der Bewerber auf der Vorschlagsliste gelten diejenigen als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreichen.

Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet in der Versammlung über den Wahlmodus, ob entweder für jeden Bewerber der in den Wahlvorschlag aufgenommen wird und für jeden einzelnen Listenplatz ein gesonderter Wahlvorgang stattfindet, oder ob eine Blockabstimmung (z. B. für 4 Bewerber auf einmal) stattfinden soll.

3. Die Förderung des Vereins soll auch dadurch erfolgen, dass kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder und die Bürger veranstaltet werden, um einmal den Zusammenhalt und die Arbeit im Verein zu stärken und zum andern für die Mitgliedschaft in der kommunalpolitischen Vereinigung „Freien Wähler“ bei der Bevölkerung zu werben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Wahlberechtigte werden, der sich zu der vorliegenden Satzung bekennt.
2. Jugendlichen wird die Möglichkeit zur Kooperativen Mitarbeit durch die Entsendung eines Stimmberechtigten Vereinsmitglieds gegeben.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
5. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
6. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins oder gegen seine Ziele gröblich verstossen hat
 - b) wer sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äusserungen oder Handlungen herabsetzt.
 - c) wer mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist
7. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen zu hören hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse. Die Organe beschliessen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Pressereferenten, dem Kassier und den jeweiligen Gemeinderäten der ~~Freien Wähler~~ Bad Friedrichshall e. V. im Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
Sie vertreten den Verein je einzeln, gerichtlich und aussergerichtlich
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.
3. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Friedrichshall mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll insbesondere enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassier
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Neuwahlen
 - h) Verschiedenes
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören :
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b) Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf aussergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie in § 7.

§ 9 Die Ausschüsse

1. Gebildet wird ein Fraktionsausschuss, der die Gemeinderatsfraktion der „Freien Wähler“ unterstützt und die anstehenden Probleme und Tagesordnungen des Gemeinderats und dessen Ausschüsse, soweit sie öffentlich sind, mit den Fraktionsmitgliedern erörtert. Der Fraktionsausschuss besteht aus den Gemeinderäten der „Freien Wähler“, dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Weiter wird ein Ausschuss für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen gebildet, der diese Veranstaltungen organisiert und durchführt. Dieser Ausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vereinsmitgliedern.
3. Der Fraktionsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden und einem Gemeinderat, der Ausschuss für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen vom 2. Vorsitzenden einberufen.
4. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen. Das Protokoll des Fraktionsausschusses wird vom 1. Vorsitzenden, das Protokoll des Ausschusses für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen vom 2. Vorsitzenden geführt.
5. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden miteinfacher Mehrheit gefasst, jedoch entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Beim Fraktionsausschuss gelten die Beschlüsse als Empfehlung für die Gemeinderäte.
6. Wenn es sachlich notwendig und erforderlich wird, können zu den Ausschusssitzungen im Einzelfall weitere kompetente Vereinsmitglieder hinzugezogen werden, die dann auch Abstimmungsrecht haben.

7. Im übrigen können alle Vereinsmitglieder an den Ausschusssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Abstimmungsrecht

§ 10 Wahl von Vorstand und Ausschüssen – Abstimmungen

1. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Die jeweiligen Ausschüsse werden jährlich gewählt.
2. Damit die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes in der Folgezeit nicht im gleichen Jahr gewählt werden müssen, erfolgt ab dem Jahre 1996 die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Pressereferenten auf ein Jahr. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassiers auf zwei Jahre.
3. Sodann werden die Mitglieder des Vorstands bei anstehenden Wahlen immer auf zwei Jahre gewählt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Friedrichshall Nussbaum Medien, bekanntgegeben wird und auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von $\frac{1}{4}$ der satzungsmässigen Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmässigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung (ausserordentlich) abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschliesst.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.04. 2010 in Kraft.